REPLIK

auf die

Hauptanträge der Bürger in Kurland.

Wir warten auf dich Herr im Wege deines Rechten; denn wo dein Recht im Lande geht, da lernen die Einwohner des Erdbodens Gerechtigkeit. Aber weun dem Gottlofen gleich Gnade angeboten wird; fo lernen sie doch nicht Gerechtigkeit, sondern thun nur übel im Lande. denn sie sehen des Herrn Herrlichkeit nicht. Esaia 26, v. 8. 9. 10. 27, v. 1.



WARSCHAU,

gedrukt bey Perer Durour, Königl. Hofrath und Hof-Buchdrukker, wie auch Direktor der Kadetten-Drukkerey.



VORREDE.

Sonderbar aber doch wahr, daß man oft nach reifer Ueberlegung genöthigt wird, offenbar wider feine Neigung zu handeln. So haffe ich alles Gezänke und liebe den Frieden über alles; demohngeachtet treibt mich meine Ergebenheit für mein Vaterland an, mich in eine Streitsache zu mischen und über einen Gegenstand, der ein großes Gewicht in Kurlands Glükseelig-

VORREDE.

keit hat, mich öffentlich zu erklären.

Meine Absicht aber bey diesen Blättern ist, nur zu zeigen, was den Bürgern in Kurland nicht zukomme - was die Gefezze ihnen gestatten, das mögen sie selbst rechtskräftig darthun. In meiner Unterfuchung habe ich alles aus unläugbaren Thatfachen und Dokumenten erwiesen; ich habe aus solchen das Ungeheure, Grundlofe und Zwekwidrige ihrer Anforderungen gezeigt; wer mich widerlegen will, muß alfo gleichfalls mit gehörigen Beweisen mir begegnen, und dann kann ich es vielleicht für nöthig finden, noch einmal zu ant-

VORREDE.

worten. — Auf leere Deklamazionen oder gar Ungezogenheiten aber werde ich nie eine Silbe verlieren.

Man wird meinen Ton hier und da bitter finden; allein man 1ese die Hauptanträge, man prüse die darin enthaltenen Unverschämtheiten und beleidigende Ausfälle gegen den Kurischen Adel, und man wird gestehen müssen, dass ich Mässigung und Bescheidenheit völlig in meiner Gewalt habe.

Absichtlich richtete ich meine Schrift gerade gegen den Konzipienten dieser sameusen Hauptanträge, weil es in Kurland viel edeldenkende Bürger giebt, denen es

VO RREDE.

wehe thun würde, mit Fieberkranken in eine Klasse geworfen zu werden. Unterdessen mag es Jedem sein eigenes Gefühl sagen, wie viel von dieser Replik für seine Rechnung gehört.

Ich habe als Mitbürger meines Vaterlandes treulich meine Pflicht erfüllt, wenn ich meine Meynung über diesen Bürgerkneg verlautbaret; damit aber diese gehässigen Blätter nicht auf Rechnung eines Unschuldigen gesezt werden, mag Jedermann hier meinen Namen lesen.

Johann Ulrich Grotthus.

AUSZUG

eines Schreibens des Herrn KammerHerrn und Ritters von Herrnung Kurländifehen Ritterschafts Delegirten an den
Verfasser.

hre Replik auf die Bürgeranträge habe ich gelesen und mich über die darin enthaltenen wohl ausgeführten Beweise für die unläuge baren Rochte des Adels herzlich gefreut. Ich bin ganz Ihrer Meynung und glaube mit Ihnen, dass die Bewilligung der überspannten bürgerlichen Anforderungen unmittelbar den Umstruz aller adlichen Vorrechte und Prärogativen nach sich ziehen hinfolglich auch die vaterländische Konstituzion aus immer zer-

5

rütten würde. Es ist mir angenehm, dass Sie, liebster Freund! als Vertreter unserer Rechte öffentlich aufgetreten sind, weshalb Sie jeder Kurländer als einen würdigen Patrioten schänzen muß, und also auch von ganzem Herzen

Ihr

ewig treuer Freund
HEINRICH KARL von HEYKING,

REPLIK



REPLIK

auf die Kauptanträge der Bürger in Kurfand.

I.

Der Hauptantrag dieser Hauptanträge der dem Verfasser wohl vorzüglich am Herzen liegen mus, betrist den ungewohnten Küzzel, als gesezgebendes Mitglied in den Landtags Versammlungen Siz und Stimme zu haben. Motivirt ist derselbe: 1) durch allgemeine Billigkeit,

A

2) durch die Staats Verfassung Lief. lands vor der Subjektion, und 3) durch Dokumente, die zur Zeit und nach der Subjektion in Kurland rechtskräftig geworden sind.

Erwägen wir nun, dass die Bürger nicht um die Willsahrung eines neuen Benefiziums, sondern um Herstellung einer alten Berechtigung nachsuchen, wenn sie gesetzgebende Mitglieder des Staats zu seyn begehren: so haben wir auf den ersten Grund der Billigkeit nichts zu antworten. Es kann viel (a) billig seyn, was demohngeachtet nicht rechtlich ist. Bil-

a) Ist es dergestalt nicht billig, dass einem Schwäzzer untersagt werde, das Publikum mit Hirngespinsten zu ässen; aber weil diese Verbindlichkeit nicht rechtlich ist, hat man den Versasser nicht hindern mögen, seine Hauptanträge in die Presse zu geben,

lige Ansprüche werden erbeten, rechtliche durch Rechtsmittel erzwungen, ihr Beweis durch Thatsachen, Dokumente und dergleichen Hülfsquellen geführt.

Wir wenden uns daher unmittelbar zu dem zweyten Motiv des Verfassers der Staats Geschichte Lieslands vor der Unterwerfung, und folgen hier seinen Fusstapsen um desto forgfältiger, weil auf diese Untersuchung der Werth oder Unwerth aller dieser Forderungen beruht.

Wo (b) der Verfasser die wohlgegründete und ausgemachte Wahrheit gefunden habe, dass die Städte jemals gesezgebende Stände in Liesland gewesen

A 2

b) Auf den blauen Dunst des Herrn von Ziegenhorns hätte sich der Versasser nicht verlassen sollen, denn der Grund dieses Systems ist ein trüglicher Trieb-

Replik auf die Hauptanträge

find, das ist schwer zu errathen. Wenigstens sagen das weder die bekannten Schriftsteller noch die auf uns gekommenen Dokumente der Liesländischen Staats-Geschichte. Im Gegentheil lässt sich ziemlich scharfbeweisen, dass die (c)

sand, auf den kein sestes Gebäude aufgeführt werden kann. Selbst die seinem Werke angehängten Extrakte öffentlicher Dokumente sind immer so gestellt, dass die Vortheile der Bürgerschaft dabey gehörig wahrgenommen werden, das würde der Versaffer selbst eingestehen, wenn er die von ihm angesührten Beweisschriften vollständig und nicht im blossen Extrakt zu Gesichte bekäme.

beträchtliche Rolle gespielt haben, gehören nur Riga, Revel und Dörpt. Was diesen gebührte war über die Sphäre anderer kleinerer Flekken, was aber jenen mangelte, das konn-

Städte nie als gesetzgebende Stände in Liesland betrachtet worden sind. Ich sage: Städte, worunter nichts anders als Riga, Revel und Derpt zu verstehen ist; denn dies sind die Einzigen, die in der Liesländischen Geschichte als mitwirkend ausgetreten sind.

Diese beträchtlichen Städte aber waren über alle andere Städtchen Lieflands eben so sehr erhaben, als es jezt die merkwürdige Olims-Residenz Mietau über das elendeste Hakelwerk ist. Sie hatten, ausserdem, dass sie Hauptstädte großer Provinzen waren, zum Theil noch den eklatanten Vorzug nicht allein sich verschiedener Handlungs-Privilegien großer Monarchen, sondern

'A 5

ten sich diese gewis noch viel weniger rühmen.

auch der Genossenschaft des Hanseatischen und Schmalkaldischen Bundes zu
erfreuen. Dergestalt nahmen sie in der
politischen Lage der Staaten einen wichtigen Plaz ein, und hatten rechtmässige
Ansprüche auf Vorzüge, deren sich keine
andere Liesländische Stadt rühmen
durfte.

Ungeachtet dessen waren selbst diese Städte in Liesland nur subotdinirte Mitglieder der zwoten Klasse und haben nie sich als gesezgebende Stände des Staates qualifiziet. Auf öffentlichen (d)

⁽d) 1457 und 1482 find zwar Bürgermeister und Rath der Städte Riga, Reval und Dörpt bey den gemeinschaftlichen Konföderazionen des ganzen
Landes zugegen gewesen und haben
die Dokumente derselben mit unterschrieben. Allein das waren keine
Landtäge, auf welchen Gesezze abgefalst wurden, sondern Friedens.

Tagfahrten erschienen städtische Deputirte niemals als Stimmfähige Mitglieder. Die rechtskräftigen Landes Rezesse, die vom Stift und Orden abgefast worden sind, wurden von keinen städtischen Deputirten unterschrieben. Ja selbst

A 4

Verhandlungen zwischen Partheyen, die mit einander Krieg führten. Städte waren damals mächtig genug mit ihren Herren sich zu raufen und diese Rebellion musste durch gütliche Vergleichung beygelegt werden, weil die Obrigkeit nicht mächtig war, sie gesezlich zu Paaren zu treiben. Hieraus folgt aber nicht, dass die Städte die gesezgebende Gewalt besessen hätten: sie selbst haben sich das nie in den Sinn kommen lassen, da selbst in den erwähnten Vergleichen, wo sie gewiss alle städtische Privilegien in Ansehen zu erhalten suchten, dieses Vorrechts mit keiner Silbe gedacht wird.

1424 wird unter den fämtlichen geistlichen und weltlichen Ständen kein Stadt-Bürger verzeichnet.

Riga (e) hat seit seiner ersten Stiftung allezeit unter Bothmässigkeit, entweder des Erzbischoss oder des Landmeisters, oder beyder zugleich gestanden. Die Stadt huldigte jederzeit einem Herrn, der ihr nach Beschaffenheit der Umstände Privilegien gab oder nahm.

⁽e) Wir dürfen es wohl für zureichend halten, wenn wir auch nur von der Stadt Riga erweisen können, dass sie kein gesezgebender Stand des Liesländischen Staats gewesen ist. Darum werden wir auch keine Mühe dran verschwenden, von andern Städten Lieslands ähnliche Beweise aufzuspüren. Wer dazu Lust hat, wird in den Jahrbüchern dieses Staats solche häusig genug antressen, wenn er mit ausrichtiger Unpartheylichkeit darin forschen will.

Merkwürdige Beyspiele davon sind der sogenannte Sühne- und der nakkends Brief von 1330, und der Kirchholmer Vertrag von. 1452, die beyde von der unläugbaren Herrschaft des Regenten zeugen. 1347 machte sich die Stadt Riga anheischig an das Schloss daselbst jährlich hundert Mark Tribut zu zahlen. und 1455 berichtigte der Erzbischof durch einen Vergleich die Stadtmark mit den Gränzen der Rigischen Probstey, ohne einen Bürger dabey zu Rathe zu ziehen. Wegen eines begangenen Uebermuths am Landmeister wurde die Stadt in zwölf Mark Strafgeld verurtheilt, wovon ihr fechs Mark im Jahre 1426 in Gnaden erlassen wurden. Alle diese wahren Geschichtsfacta beweisen zur Gnüge, dass die Stadt niemals einen selbstständigen Stand im Staate formirt. dass vielmehr Erzstift und Orden allein die gesezgebenden Stände Lieflands gewesen find,

unter deren unmittelbaren Herrschaft und Bothmässigkeit sich Riga allezeit besunden hat.

Würde man aber auch erweisen können, dass Riga alle Vorrechte eines gesezgebenden Standes in Liefland ausgeübt hätte: so müste man wirklich doch einen halsbrechenden Sprung wagen, von ihren Gerechtsamen, auf die Vorrechte der Hakelwerke und Flekken in Kurland einen Schluss zu machen. Riga war keine blosse Bürger - Stadt. Ein Theil ihrer regierenden Mitglieder bestand aus Edelleuten, der Vogt ward vom Regenten ernannt oder bestätigt und war gemeinhin von Adel, und im Verzeichnisse ihrer Magistrats-Personen find noch blühende adliche Geschlechter verzeichnet. Eine Stadt also, die unter ihre eigentliche Mitglieder viele Ritterschaftliche Familien zählte, konnte immer mit Privilegien versehen seyn, die andern kleinern Städten durchaus nicht gebühren.

Wenn also kein Beweis aufzufinden ist, dass die Städte in Liesland jemals gesetzgebende Stände gewesen sind: so scheint es unverschämt und ein wenig zu kek, wenn der Verfasser der Hauptanträge ins Gelach herein behauptet, teutsche Bürger haben mit dem nur zur (f) Hülse gekommenen Adel die Staatsver-

⁽f) Die Distinkzion ist merkwürdig, dass der Adel den schon in Liesland possessionirten Bürger nur zur Hülfe gekommen, und also von ihm in Gnaden als Mitstand des Staates recipirt worden ist; das gehört wohl zu den Fabelchens, an welchen es in den Hauptanträgen nicht mangelt. Indessen zur Herabsezzung einer Hochwohlgebohrnen Ritter, und Landschaft, die der Hochedelgebohrne Versassen nur schlechtweg Wohlgebohrne zu nennen

fassung Lieslands errichtet; wenn er es für eine wohlgegründete ausgemachte Wahrheit an den Mann zu bringen sucht, die derbe Unwahrheit, dass vor der Unterwerfung die Städte als gesetzgebende Stände an landtäglichen Verhandlungen Theil genommen, und dass daher das Gesuch des Bürgerstandes — im ersten Hauptantrage enthaltend — nicht auf ein neues Recht, sondern auf Herstellung einer alten Berechtigung abzwekke.

Der Herr Verfasser mag es uns also nicht übel auslegen, dass wir seine uralte Gerechtsame der jugendlichen Reize

beliebt, das Beywort: unbescheiden, womit wir den Ton des Verfassers zu karakterissen uns gemüssigt gesehen. Wenn auch in der Suplik an den Herzog das Wolgebohrne anpassend ist, so wird es doch in den für die Landschaft bestimten Deliberationen höchst unschiklich.

nicht berauben lassen, sondern es für eine ganz neu erfundene Prätension erklären, wenn die Städte nicht allein an allen landtäglichen Verhandlungen Theil nehmen, sondern auch wie adliche Kirchfpiele konvozirt und zur Ablegung der Kurialien an die Landesherrschaft berechtigt seyn wollen.

Wenn aber des Herrn Verfassers Behauptung: Bürger waren schon vor Subjektions-Zeiten Landes-Stände, über den Hausen fällt, wie wird es denn mit seinen übrigen Argumenten für den Bürger und wider den Ritterstand aussehen? Sehr beklagungswürdig, wie mich dünkt. Zum mindesten ist der Haupt-Sillogism des Verfassers, auf den er sich am mehresten zu verlassen scheint, in großer Lebensgesahr. Er sagt nämlich: da allen Einwohnern durch die Unterwerfungs-Verträge ihre gehabten Vorrechte bestätigt sind, und in Liesland die Städte gesezgebende Landesstände waren: so sind

14 Replik auf die Hauptanträge

sie es auch nach der Subjekzion in Kurland geblieben. Dieser Schluss aber kann nicht eher gelten, bis der Verfasser den Mittelsaz wahr macht, dessen Ungrund aus der Geschichte selbst zur Gnüge erwiesen worden. Sein Schulgerechter Folgesaz also beweiset nichts von dem, das der Verfasser ihm andichten will, wohl aber das Gegentheil, mithin ist es dem Versasser sehr zu rathen, sich auf sestern Boden Grund zu verschaffen.

Doch ich irre mich — der Herr Verfasser hat eine andere Retirade, hinter welcher er seine Zuslucht nimmt Die Unterwerfungs Verträge haben ja die Vermehrung aller Vorrechte sämtlichen Einwohnern versichert, solglich könnten auch die Bürger durch solche zu Freyheiten gelangt seyn, die ihnen bisher sehlten? Dieser Einfall hat in der That etwas Wahrscheinliches: nur zu bedauren ist es, dass ein Umstand demselben zuwider ist.

Die Städte, sowohl in Kurland als selbst in Liefland haben laut dem Zeugnisse aller Schriftsteller 1561 bey dem Reichstage in Vilna, wo das Subjekzions-Werk völlig zu Stande kam, keine Bevollmächtigte, keine Abgeordnete gehabt; mithin haben se selbst nicht unmittelbar wegen der Unterwerfung mit Polen kontrahirt. Zu dieser großen Resorm der Lieflän. dischen Staats-Verfassung sind in Vilna keine andere bandelnde Personen von Seiten Lieflands zugegen gewesen, als der Erzbischof Wilhelm, Gotthard Kettler, und die Landes Bevollmächtigten, deren Instrukzion vom hohen und gemeinen Adel unterschrieben war. Das find die einzigen Mitglieder der Liefländischen Staaten, welche die Unterwerfung an Polen in Vilna beschlossen, Kurland seine neue Lehnsform gegeben und die Sicherheit der Privilegien und Freyheiten al. ler Einwohner dieser Lande durch ewig

geltende Dokumente beforgt haben. Ihnen, als den Repräsentanten des ganzen Londes, leistete der König die eidliche Zulage der oberherrschaftlichen Beschüzzung; so wie sie hinwiederum im Namen aller Einwohner Lieflands dem Könige den Eid der Treue ablegten. Kein Liefländischer, kein Kurischer Burger ist bey dieser feyerlichen Handlung als Theilnehmer in den Jahrbüchern aufgezeichnet. Es scheint also, dass man die Städte damals eben so betrachtet habe, als drittehalb hundert Jahre nach der Subjekzion, nämlich als subordinirte Staats - Glieder die Gesezze empfangen. von Gesezzen beschüst werden, aber keine Gesezze geben.

Man kann fich zur Widerlegung diefer unserer Behauptung wohl auf die Unterhandlungen des Fürsten Radziwill mit
der Stadt Riga berusen, von welcher
seine erste Kauzion einen unläugbaren

Beweis giebt; aber diese geht keinem Menschen in der Welt weiter an, als der Stadt Riga allein, und kann auf keine Weise zum Besten der Kurischen Bürgerschaft ausgelegt werden.

Ein anderer scheinbarer Einwurf wider unsere Meynung liegt in den Unterwerfungs-Pakten felbst, die buchstäblich sagen, dass die Abgeordneten der Städte mit kontrahirt haben. Allein hier find wohl die Deputirte Ritterschaft als Bevollmächtigte aller Einwohner überhaupt angesehen worden. weil es eine Staats - Veränderung betraf. die allen Einwohnern eine neue politische Existenz gab. Wirklich ist es unbegreiflich, das, wenn bürgerliche Deputirte 156x in Vilna gegenwärtig gewesen und mit als Haupt-Personen agirt haben, folcher von keinem Schriftsteller weder überhaupt noch namentlich gedacht wird, welches doch der fonst

sehr umständliche und auf Bürgerrechte sehr eifersüchtige Arndt sicherlich nicht unterlassen hätte.

Warum follten aber auch die Bevollmächtigten der Ritterschaft nicht vermögend gewesen seyn allein das Subjekzions-Werk auszuführen, da sie doch
die einzigen Besizzer und (g) Regenten in Liesland waren? Wenn sie Esthland, das sich selbst einer fremden
Macht unterworsen, wider seinen WilIen und ohne seine Einwilligung an
Polen vergeben dursten; wie das Un-

⁽g) Man wundere sich über das Wort Regenten nicht. Der Heermeister war doch Herr des Landes nur vermöge seiner adlichen Geburt, der Erzbischof nicht minder; und aus welchem Blut entspringen alle Fürsten der Welt? — Wenn hohe Geburt auch kein persönliches Verdienst giebt, so ist sie doch mit achtungswürdigen Gerechtsamen verknüpst.

terwerfungs-Paktum besagt: so konnten sie ja mit mehrerm Rechte über Städte disponiren, die ihrer eigenthümlichen Herrschaft unterworsen waren.

Ueberdem muss man den Umstand ja nicht aus der Acht lassen, dass die Unterwerfungs Dokumente Stände von Städten in jeglicher Stelle genau von einander unterscheiden. Schon diese Sorgfalt beweist, dass Polen selbst die Städte nicht als Stände, viel weniger als gesezgebende Stände angesehen hat. Hätte man sie als solche betrachtet, so würde man schlechtweg fämtliche Stände von Liefland gefagt haben. So aber. dieweil allen Einwohnern eine neue Existenz durch die Subjekzion ertheilt wurde und derohalben alle namentlich aufgeführt werden mulsten, fezte man schon mit weiser Vorsichtigkeit durch diese Fundamental Gesezze den Unterschied zwischen Ständen und Städten fest.

Wenn man endlich auch das Unwahre annehmen und die Verhandlungen der Stadt Riga zum Trofte der Kurischen Bürgerschaft auch auf sie ausdehnen wollte: so könnten sie um so weniger die Vorrechte, die in den Subjekzions-Pakten sie zu ihrem Wohl zu finden glauben, auf sich deuten, da es ein unleugbares Faktum ift, dass Riga sich zwanzig Jahre wider Annehmung der Unterwerfung an Polen gesträubt, und erst nach Verfliessung dieser Zeit den völligen Subjekzions-Eid dem König. reiche geleistet hat. Sehen also die Kurischen Bürger Riga als ihre Stellvertreterin an: so haben sie an den Unterwerfungs-Verträgen keinen Antheil, weil folche von jenen nicht akzeptirt worden. Wie reimt fich das aber mit der unzweiselhasten Herrschaft, die die gefezgebende Stände Kurlands über ihre Städte gleich nach der Subjekzion, fo wie vor derfelben, ohne Widerrede ausgeübt haben? Sollten denn die ersten eingebornen Bürger des Herzogthums Kurland nicht eben so viel Gefühl für ihre Freyheiten, und nicht eben so guten Willen diese zu vertheidigen gehabt haben, als die jeztlebenden Mitglieder dieses Standes, die keine Kunstgriffe sparen ihre Vorrechte über die Gebühr auszudehnen.

Nach obiger Untersuchung scheinen die Unterwerfungs-Verträge den Bürgern nur in so fern zu statten zu kommen, als sie Unterthanen eines Scates sind, dessen gesetzgebende Stände, Form und Ordnung desselben, von Anbeginn an eingerichtet haben, und mit Gottes Hülfe immer allein einrichten werden, wenn der Versasser auch Legionen aus-

wiegeln könnte, sich Ihnen mit aller Macht zu widersezzen.

Begreifen kann ich's nicht, durch welche Zaubermittel wenig unruhige Köpfe den Geist des Unfriedens über die Bürger gebracht und ihre fogenannte Union, die einer Verschwörung weit mehr ähnlich sieht, so vollständig in die Wege geleitet haben, felbst die Priester, nachdem sie das Liebesmahl Christi mit fanftem Anstande ausspendeten, ihre geweiheten Namen unter das kriegerische Bündniss zu sezzen, kein Bedenken trugen. Allein das weis ich wohl, dass des Verfassers philosophisch statistisches Raisonnement gewifs fo viel aufgeklärte Bürger nicht hat übertölpeln können. Man höre doch den Verfasser und erstaune über die tiefe Weisheit desselben.

"Kein Staat kann blühen, der dem Bürgerstande nicht Gesezgebung ein-

" räumt." - Der Verfasser macht durch diesen Saz den mehreften Reichen, ins. besondere den Monarchien einen lebhaften Vorwuef. Ich sollte doch denken, dass Preussen ein Staat sey, von dessen Wohlfahrt jedermann überzeugt ohngeachtet daselbst Bürger keine Gefezze geben. Fiel dem Verfasser nicht Russland ein, nicht dieser mächtige Nachbar, der ohne Bürger-Einfluss seine so ausgebreiteten Länder mit Ruhm beherrscht. England und Holland blühen nicht sowohl durch ihre Verehrung des Bürgerstandes, sondern durch die Gleichheit aller Stände, durch die völlig republikanische Verfasfung dieser Staaten. Der Bauer, welcher in allen Staaten den größten Theil der Nation ausmacht, und in diesen mit allen andern Ständen gleiche Vorzüge hat, giebt eigentlich den Ausschlag für ihren

ausgezeichneten Wohlstand. Und rechnet der Verfasser die glükliche Situation dieser Staaten, die den Handel von allen vier Welttheilen durch ihre Hände gehen lassen, in Ansehung ihres Wohlstandes für nichts? Vielleicht hätte ihre Konstitution sie nicht für den Verfall gesichert, wenn die großen Hülfs-Quellen des Handels ihnen gemangelt hätten. Wenn aber Amerika dem Verfasser so beneidenswerth scheint, so ist ihm die Lage desselben sehr unbekannt. Vielleicht werden noch Jahrhunderte vergehen, ehe dieser Staat die vermeynte kolossalische Höhe der Glükseeligkeit erreichen wird; vielleicht weinen noch drey Theile von Nordamerika über die unseelige Trennung vom Mutterlande, die Anfangs auch nichts weiter als eine Bürger Kabbale war. Mit Frankreichs Exempel hätte der Verfasser aber vor al-Ien Dingen zurükhalten sollen, wenn er feines Gefühl hätte. Oder wollte er etwa der Kurischen Ritterschaft die Laternen-Pfosten in Paris freundschaftlich zu Gemüthe führen?

Auch gefällt es dem Verfasser zu behaupten: "der Trieb zur Ansiedelung ,, und zur Einführung nüzlicher Ge-, werbe werde beym Kurischen Bürger , nur deswegen erstikt, weil er nicht "Gefezze geben darf." Umgekehrt scheint der Saz wahrer zu seyn: dem Verfasser sey die Lust zu landtagen angewandelt, weil er für Langerweile nicht weis was er thun foll. Allein ehe er diesen Gedanken bis zum ernsthaften Wunsche in seiner Seele zu reifen, erlaubte, hätte er zwischen der Landschaft und fich zuvor eine kleine Parallele ziehen müssen. Oder glaubt er, dass es der Ritterschaft nicht zum Nachtheil gereichte, wenn sie zum Beyspiel mit dem Verfasser das Tribunal der Gesezgebung hegte, und in dem Moment gezwungen würde, ihn, ihren ehrwürdigen Kollegen, auf Requisitioneiner benachbarten Macht als einen Läusling extradiren zu müssen. Das wäre doch eine fatale Kollison, in der sich die Landschaft mit den gegenwärtigen Bürgern in Kurland gar oft besinden würde, da der bey weitem größte Theil derselben aus Fremdlingen besteht, die zum Theil aus ihrem Vaterlande entwichen sind.

Wie wenig diesen das Wohl des Staates am Herzen liegen würde, lässt sich aus ihrer Gleichgültigkeit gegen ihr wahres Vaterland schon schliessen. Ihr Grundsaz: ubi bene, ibi patria, ist mit ächt republikanischen Gesinnungen ganz unverträglich, und daher hat man nicht Unrecht zu behaupten, Kurland würde sehr weise handeln, nach eben dem Maase wie es seine Gränzen für fremde Edelleute verschliesst, auch auslän-

dischen Bürgern den Eingang ins Vaterland zu wehren; denn der Flor des Landes hängt von ganz andern Urfachen ab, als dem Verstande des Herrn Versassers vorschweben. Seine Staatswirthschaftlichen Kenntnisse sind, ausrichtig gesagt, eben so slach, als seine Historienkunde von Liesland.

Kurlands Wohlfahrt beruht nicht auf der Größe der Volksmenge. — Richtige Proportion zwischen dem anzubauenden Lande und seine Einwohner, und Massregeln, die verhindern, dass die Nation nicht durch fremde Sprößlinge von ihrer ungekünstelten einfachen Lebensweise ausarten könne, — das sind die Quellen von Kurlands Wohlstand. Jeglicher Staat, der bloß vom Akkerbau lebt — an guten Sitten und wahrer Zustiedenheit gewiß einer der glüklichsten — bedarf nur so viel Menschen, als zur vernünstigen, nicht einmal rassinir-

ten Kultur der Getteserde erforderlich find. Nur dann, wenn die Nation zu volkreich wird. und der Akkerbau nicht groß genung ift, alle Hände mit Pflügen und Säen zu beschäftigen, werden Fabriken und Manufakturen dem Staate unentbehrlich. Die oft wiedergekaueten Klagen also über den Mangel an Manufakturen in Kurland find fehr überflüssig und zeugen deutlich genung von den eingeschränkten Begriffen solcher Politiker. Erfahrungen haben manchen unternehmenden Kopf zu seinem Schaden gelehrt, dass der hohe Tagelohn allein bey uns allen Nuzzen von Fabriken aufzehrt. und dass ohne Fabriken doch Kurland seine Einwohner reichlich ernährt. Wem ist fonst, beym gänzlichen Mangel aller öffentlichen Polizey, die allgemeine Sicherheit im Lande zu danken, als dem Ueberfluss. Wenn also dadurch, dass den Bürgern die Erlaubniss zu landtagen gegeben wird, nichts weiter als Fabriken und Manufakturen gewonnen würden, so ist es keinesweges rathsam, dies Gesez zu machen.

Kleine Republiken, die in der politischen Waagschaale von Europa auch keines Sandkorns schwer wiegen, müssen durchaus fremden Nationen den Zugang zu ihren väterlichen Aekkern ersparen, weil sie keine Söldner bey den menschlichen Fleischscharren anzustellen gezwungen find, und weil die Sitten einer ländlichen Republik in höchster Reinigkeit und Simplicität erhalten werden müssen, welches aber bey der Mischung mit Ausländern nicht möglich ift. Noch denke ich mit Rührung an die patriarchalische Einfalt der Lebensart unserer Väter, von der ich in meiner Kindheit, tief auf dem Lande, nur noch ein schwaches Nachbild gefehen habe. Da. als noch Wort und Handschlag kräftigere

Dokumente waren, als jezt koroborirte Handschriften, hatte noch kein ausländischer Fürst den verderbten Geschmak an Prunk und modischer Freyheit eingeführt, - aber jezt, - wer feufzet nicht heuer unter dem schweren Joche eines gewissen eingerissenen Luxus, der zur Empfehlung eines ordentlichen Mannes gegenwärtig dringender gefordert wird, als Rechtschaffenheit. Leichtsinniger Weise Schulden kontrahiren, die man nicht bezahlen kann, das wird in unsern Zeiten in die Klasse von honorablen Unglüksfällen gesezt, die jedem ehrlichen Kerl begegnen können; aber wenn hingegen ein redlicher Mann sich einschränkt und an überflüssigem Staate knausert, um seine dürftigen Umstände zu verbestern und Jedermann gerecht zu werden: so kann er auf Achtung in der Welt keinen Anspruch machen. Diese Verderbnis unserer Sitten aber entspringt einzig und allein aus der Verschwendung, von der uns die städtischen Einwohner so seltene Beyspiele geben. In den Häusern mancher Mitauischen Bürger sieht man gewiss mehr Auswand und Ueppigkeit als beym reichsten Landedelmann. Wer kann Tausende zu Bilder-Gallerien ausopfern und doch reich seyn? In Kurland ist gewiss niemanden diese Wollust ausbehalten als dem Advokaten.

Der Luxus ist bey uns um so nachtheiliger, jemehr dadurch für fremde
Waaren baares Geld aus dem Lande
geht. Indessen giebt auch dieser einen
lebhasten Beweis von dem seegensreichen
Glük unserer Staats Verfassung. Wir
zahlen dem Ausländer jährlich große
Summen für die Mühe, die von uns erhaltenen rohen Materialien zu Spielwerken der Mode umzuarbeiten, das ist
wahr: aber demohngeachtet ist in korn-

reichen Jahren genung baares Geld in Kurland im Umlauf, das aber durch ein unvermeidliches Schikfal nach und nach in die Spaarbüchsen der Rechtsgelehrten aufgesamlet wird.

Je gewisser aber und je reicher die Aerndte des Bürgerstandes ist, der in Kurland einzig und allein von den Vortheilen lebt und reich wird, die Er vom Edelmann erhält, desto auffallender ist die Klage des Verfassers über Beeinträchtigungen, über Verlezzungen der bürgerlichen Gerechtsame durch die Ritter-Es kann wohl feyn, dass der Verfasser empfindliche Schmerzen leiden muss, über die vergebliche Hoffnung, auf der Landbotenstube seine Rednertalente geltend zu machen; - es ist allerdings ärgerlich, unbemerkt im Mittelstande eingezwängt zu seyn, wenn man sein nobles Gemüth zu größeren Wirkungskreisen berufen fühlt. - Al-

lein

dass die Ritterschaft ausserdem noch dem Versasser oder dem Bürgerstande Schmerzen verursacht habe, dass weis ich wahrhaftig nicht. Im Gegentheil sind mir unzähliche Fälle bekannt, in welchen die Landschaft mit völliger Ausopferung ihres Privatnuzzens, für die unstrittigen Gerechtsame der Bürgerschaft väterliche Sorge getragen und sie wider alle Versuche des Despotismus in Schuz genommen hat.

Ist aber endlich Ritter- und Landschaft so unglüklich, zu Folge seiner
Kardinal Gesezze und Grund-Versassung, die brauchbaren und tüchtigen Mitglieder, die der Herr Versasser soliebenswürdig schildert, bey ihren LandtagsVerhandlungen entbehren zu müssen: so
wird sie auch klug genug seyn, sich in
ihr unvermeidliches Schiksaal gelassen
zu ergeben. Vielleicht kann sie auch
darin Beruhigung und Trost sinden, dass

fie felbst auch noch nicht ganz von brauchbaren tüchtigen Mitgliedern entblösst ist; dass sie schon mehr als zweyhundert Jahre ohne bürgerliche Mitglieder an der Gesezgebung gearbeitet und darin menschlicher Weise ziemlich gut reuffirt ift; dass vielleicht jene Lieblin. ge des Verfassers auch Menschen find, die irren können, und mit ihren Wissenschaften, nicht immer zum Besten des Staates arbeiten, und dass endlich Ritter und Landschaft, wenn die Bürger, die sie in die Landes Versammlung aufnehmen follen, alle so viel von Kurlands Staats-Geschichte und Staats Recht erlernt haben, als ihr Verfechter, die traurige Mühwaltung auf fich nehmen müsste, die Herren erst in die Schule zu schikken. Denn dieser Sachwalter der Bürgerschaft hat sich und seine Klienten jämmerlich bloss gegeben. Und so ein in unserer

Staats Verfassung unerfahrener Fremd. ling darf ungescheut den äusserft schimflichen Ausspruch thun : ", die Gesezze, die "Bürger in Vortrag brächten, würden er ft ,, künftig Kurland Ehre machen, wärden "erst die Glükseeligkeit des Landes "befördern?" Darf man Euch, ihr Edlen des Landes, folche Ungezogenheiten ungestraft ins Gesicht sagen? -Wer maasst sich's an, euren guten Namen zu beflekken, und eure öffentliche Landesbeschlüsse für Dinge zu erklären; die dem Staate keine Ehre machen, und feine Glükfeeligkeit nicht befördern? Wer macht euch den beleidigenden Vorwurf dass ihr über Leben. Ehre und Vermögen der Bürger nachtheilig disponirt? dass die Gesezze des Landes von euch nicht befolgt werden? dass die bürgerlichen Gerechtsame durch euch die größten Schmälerungen erleiden? -Wer darf das alles mit gränzenloser Unverschämtheit zu eurer Deliberation in die Kirchspiele herumschikken? — Nur der Versasser der bürgerlichen Hauptanträge darf das. — Mein Gott! was darf er dann nicht?

11.

Bey dem zweyten Hauptantrage werden wir, Gott Lob! viel kürzer seyn können, da er einen Gegenstand betrist, der schon mehrmalen in unsern Landes-Versammlungen behandelt worden ist. Die Schäumer und Bönhaasen sind ost und vielmals Ursachen hartnäkkiger Zänkereyen gewesen, ohne dass darüber jemals mit Ernst ein endlicher Beschluss abgesalst worden wäre.

Ueberhaupt aber wäre es vielleicht nüzlich Niemanden von dem Vorrechte, Bürger werden zu können, auszuschließen. Keine Nazion, kein Glaube, keine Herkunft sey hiezu (h) hinderlich, — Der Jude, der Türke, wie der Christ, mö-

⁽h) Man beschuldige mich hiebey keiinkonsequenten Widerspruchs. wenn ich oben die Fremden von Kurland entfernt und hier wieder alle Nazionen aufgenommen wissen will. Was dem Staate, als einer blos ökonomischen Republik heilsam wäre, das kann ihm in Betracht seines Kommerziums schädlich seyn. Der Handel gewinnt durch Freyheit und äufferst mögliche Ausbreitung allezeit; aber ob jeder Staat durch weitumfassenden Handel gewinne, das ist eine andere Frage, die zu beantworten hier nicht der Ort ist. Ohne unterdessen die Sache zu entscheiden. so ist's doch eine bedenkliche Wahrheit, dass Kurland bey Herzog Jakobs großen Hand. lungs Planen nicht reicher ward, wozu aber freylich andere damit kollidirende Umstände das Ihrige beygetragen haben.

gen gleiche Ansprüche haben, Bürger in Kurland zu seyn, wenn sie die damit verknüpsten Bedingungen erfüllen. Solche Anordnungen würden das Kommerzwesen blühend machen, sie würden der Betriebsamkeit neuen Schwung geben, sie würden die erschlafte Thätigkeit des Handels mit neuer Spannkraft beleben.

Daneben ist es gerecht und nothwendig, dass für die Sicherheit der Forderungen gesorgt werde, die dem Kaufmanne und Handwerker aus dem gegebenen Kredit vom Adel billiger Weise
gebühren. Es ist wahr, dass nach der
einmal gemachten Einrichtung im Lande der Bürger dem Edelmanne auf Termin verkausen mus, weil lezterer nicht
allein erst nach der Aerndte baar Geld in
die Hände bekömmt, sondern auch ost
in den Handlungs-Städten an den Kaufmann auf Sicht verkausen mus, um seine Gefälle vortheilhafter zu veräussen.
Wenn nun aber der Kausmann auf den

Zahlungs - Termin nicht befriedigt wird: so läuft er Gefahr von keinen Gläubigern plözlich zu Grunde gerichtet zu werden. Derohalben wäre der Vorschlag zu prüfen. ob man nicht den Kaufmanns-Rechnungen nach ihrem Alter den Werth von Handschriften ertheilen könnte, unter den Bedingungen, dass erstlich die Gefezze der Mishandlung unbesonnener Verschwender vorbeugen, zweytens die Rechnungen vom Schuldner entweder unterschrieben, oder durch Empfangscheine beglaubigt, und drittens gerichtlich aktifirt seyn müsten. Solche Rechnungen müssten in die Klassisikazion der Gläubiger mit andern Handschriften nach ihrem Alter eingetragen, aber deshalb in den kompetirenden Instanzbüchern verzeichnet feyn, damit sie dergestalt zur Wiffenschaft dessen gelangen können, der dem Schuldner ein Darlehn anvertrauen will.

Wenn auf folche Weise für die Sicherheit des Gläubigers gesorgt wird, so müste der Kausmann auch gesezlich verbunden werden, seine Waaren nicht mit unmässigen Vortheil an den Mann zu bringen, welches vielleicht nicht ganz so schwierig ist, als es beym ersten Anblik scheint.

. Enthalten diese Vorschläge alles, was der zweete Hauptantrag begehrt (denn bekennen mussich's, dass ich die absichtsvolle Dunkelheit des Versassers nicht durchdringen kann) so wäre was den Handel betrift, darin nichts unbilliges. Ist aber mit demselben auf eine Handlungszunft gemünzt, die jeden, der nicht als Kausmann ausgedient hat, vom Kommerz ausschlieset, so ist diese Forderung desto verwerslicher, je unumstösslicher das Kurische Kardinal Gesez ist, dass der Adel in den Städten Gast mit Gast

frey handeln darf, und je wahrer der Grundsaz aller aufgeklärten und erfahr. nen Staatswirthe ift. dass alle Gattungen von Monopolien den Handel zu Grunde richten. Warlich je freyer der Handel ist, je mehr Menschen doran Theil nehmen, desto blühender ift er. Wahr ift es, dass dann einzelne Kaufleute - Wechsler und Kommissarien ausgenommen - nicht leicht Veranlaffung finden, ungeheure Reichthümer aufzuhäufen, ellein im Ganzen ist dann doch der Handel beträchtlicher. mehr Einwohner werden durch ihn beschäftigt, und, obgleich kein Krösus unter ihnen aussteht, wird der Wohlstand im Lande doch allgemeiner. Ein beträchtlicher Nuzzen für jeden Staat, der, wie Kurland, einen Aktivhandel führt. (i)

⁽i) Es mag freylich manchen wunderlich scheinen, wie Kurland ohne alle C 5

Replik auf die Hauptanträge

45

Da endlich dem hellsehenden Auge des Verfassers die Bemerkung nicht entgangen, wie die fremden im Lande hausirenden Kausleute, spottend über unsere schlechte Staats-Wirthschaft, das hier erworbene Geld ihrem Vaterlande zuschleppen: so müssen wir bekennen, dass wir das zu beobachten keine Gelegenheit gehabt haben. Aber das sahen

Fabriken einen Aktivhandel haben könne; indessen ist's doch unläugbar und zugleich ein tressicher Beweis von unserm gesegneten Akkerbau, der mit jedem Lande um den Vorzug streitet. Kurland könnte auch ohne seine ergiebige Oekonomie dem allgemeinen Benkrutte auf keine Weise entgehen, wie der traurige Meswachs in den lezten fünf Jahren zur Gnüge an den Tag gelegt, indem der durch denselben steigende Mangel an baarem Gelde einen großen Theil wohlhabender Güterbesizzer zu Grunde gerichtet hat.

wir öfters, dass Advokaten triumphirend hohnlachten über die fromme zutrauliche Einfalt, mit welcher der Edelmann ihre juristische Mishandlungen für aufrichtig gemeinte Liebesdienste hält und sie dafür mit Wohlthaten überschüttet. Ist jener Spott undankbar; so verdient dieser teufelisch genannt zu werden; denn wer die Schwäche seines Mitmenschen sich hinterlistig zu Nuzze macht und dann hinterdrein über seine Pfissigkeit noch Jubellieder anstimmt: was ist der? - Ein guter-Geist wahrhaftig nicht! Doch auch wir fühlen die Wahrheit, dass der Spott anstekkend ist, weil wir uns eines kleinen mitleidigen spöttischen Lächelns nicht erwehren können. über den anmaasslichen entscheidenden Ton, mit welchen der Herr Verfasser die schlüsliche Vestsezzung öffentlicher Landes-Gesezze mit zu bewirken wünscht. Wie er zu dieser Mitwirkung komme, das ist

leicht zu errathen. Im ersten Antrage hat er sich einen Sessel in die Landbotenstube getragen, im zweeten sizt er auf demselben schon vest wie angenagelt, und im dritten wird er wahrscheinlich die Ritterschaft aus derselben herausjagen. Wenigstens sind die Forderungen des dritten Antrages übermässig genug, um auch noch diesen lezten Schritt von ihm erwarten zu dürsen.

HI.

Er glaubt nämlich, der Bürgerschaft in Kurland, oder den Städten gebühre aus den Grund-Gesezzen das volle Recht auf alle Landes-Chargen und Würden ohne Ausnahme; doch opfert er nach seiner angebohrnen Großmuth seine unbestreitbare Gerechtsame auf für das ausschließende Recht auf alle Aemter, die zur Zeit von Bürgern verwaltet wer-

Die Theilung ist wahrhaftig christden. lich, und .wir können's nicht bergen, dass wir uns über die Nachgiebigkeit höchlich verwundern müffen. wenn der Herr Verfasser einmal als Exzellenz mit der Ritterschaft traktiren möchte - nicht wahr? es müste ihn allerliebst kleiden. Nein! seine Ansprüche auf Ober-Rathsstellen gebe er durchaus nicht auf, wenigstens nicht eher bis man ihn fonnenklar überführt hat, dass auch auf die Vorzüge, die er dem Bürger allein referviren will, der Adel das Näherrecht habe. Das wäre freylich schlimm, wenn das sich beweisen liefs.

"Die Heermeister haben die Berech-"tigung gehabt," sagt der Verfasser, "ausser Ordenswürden und Chargen, "alle Aemter willkührlich mit taugli-"chen (warum nicht auch untaugli-"chen?) Subjekten zu besorgen." 46

Herzlich gern wollen wir ihm das zugeben. Wer hätte auch den Heermeister fo einschränken und ihn zwingen wollen, feine Privatdiener erft auf Wahl und Präsentation der Ritterschaft engagiren zu können. Auch konnte es ja dem Lande ziemlich gleichgültig seyn, wer dem Heermeister die kleinen Handreichungen that, seinen Kopf kämmte, seine Stiefeln puzte, seine Briefe schrieb oder feine Erh-Bauern nach der Karbatiche tanzen liefs. Aber die Regierungs Geschäfte, die Ordens-Angelegenheiten, die Richterstühle. die Staats-Finanzen verwalteten nur Subjekte, die zu ihren respektiven Aemtern der freye Adel erwählte und gemeinschaftlich mit dem Heermeister bestallte.

Die Räthe des Heermeisters waren auch nichts weiter als Privatdiener des Fürsten. Sie besorgten, ohne Theil an der Regierung zu nehmen, nur das befondere Interesse ihres Herrn, und es ist kein Beyspiel aufzusinden, dass ein Heermeisterlicher Rath im Ordens Kapitel Siz und Stimme exerzirt habe. Henning selbst, auf den man sich immerfort berusen hat, war bey aller seiner Geschäftsführung niemals von der Ritterschaft bevollmächtiget, sondern handelte bey mehrern Gesandtschaften nur im Namen seines Herrn. Selbst bey der Subjekzion, ohngeachtet er in Wilna gegenwärtig war, hat er doch keinen Theil an den Verhandlungen in Vollmacht der Ritterschaft nehmen können.

Nach Säkularifirung des Ordens aber, da die Ordensgebietiger durch die heilige unzugängliche Religions Mauer nicht mehr von der übrigen Welt abgefchieden, ja felbst die Titel und Würden derfelben nach dem Beyspiele von Preusfen, mit weltlichen Namen vertauscht wurden, da die Bedienungen der Land-

Marschälle und anderer Oberämter durch die Oberräthe, die Groß-Komthure durch Oberhauptleute, und die Haus Komthure durch Hauptleute ersezt wurden, und das weltliche Fürsten Regiment an die Stelle der geiftlichen Ritter Regierung trat, fanden auch die Fürstlichen Räthe Veranlassung sich mehr und mehr in die Landes - Geschäfte zu mischen und zu Gunsten ihrer Herren die heiligsten Vorrechte der Ritterschaft immer kekker und kekker anzutasten, bis der Adel ermüdete, und insbesondere wegen des unerträglichen Uebermuths dieser Räthe. wider solchen Unfug bey der Oberherrschaft um abhelfliche Maasse gebührend nachfuchte

Diese sandte zu solcher Absicht 1617 die bekannte Kommission nach Kurland, welche unter andern auch das Gesez absalste, das Oberräthe und Hauptleute nur aus dem einheimischen wohlhesizlichen Rzlichen Adel erwählt, und nur die Rathsstellen auf den Fall, dass der Adel keine tüchtigen Subjekte zu diesem Amte präsentiren könne, aus bürgerlichen Geschlechtern zu besezzen erlaubte. Dies Gesez ist daher nur als eine Folge der Ausschweifungen anzusehen, deren sich die bürgerlichen Räthe in ihren Aemtern schuldig machten, und kann daher von ihnen zum Beweise ihrer Vorrechte nie ohne Erröthen angeführt werden.

Ueber alle andere öffentliche Aemter, als Priester, Advokaten, Kanzley-Lizent- Post- und Kameral Bediente, auch Gerichts-Sekretaire und dergleichen ist durch die Gesezze nichts Ausschliessendes bestimmt worden, weshalb sie denn auch sowohl von adlichen als bürgerlichen Personen bekleidet werden können.

Wird aber die Frage aufgeworfen: welche Subjekte auf diese Bedienungen billiger Weise den nächsten Anspruch haben: so ist und bleibt gewiss die Zurechtbeständigste Antwort hieraus: Kein Anderes, als Eingebohrne des Landes.

Wer von Edelleuten das Indigenat hat. lässt sich aus den Gesezzen beweifen und kann keinem Zweifel unterworfen feyn. Bey Bürgern hingegen ift der Fall ganz umgekehrt, da die Fundamental Gefezze dafür nicht geforgt haben dass fremde Bürger sich nicht zum Nachtheil der Eingebohrnen mit der Nazion vermischen, und im Lande sich nach Belieben einheimisch machen könnten. Daher kommt es, dass viele Landeskinder darben, oder im Auslande jämmerlich ums liebe Brodt dienen müssen, unterdessen Fremdlinge im Lande die einträglichsten Aemter bekleiden, alldieweil es Sr. Durchlaucht gefällig ist, von feinen (k) obsternahzzen Kurländern die Gnadenhand abzuziehen.

Der Gebrauch entscheidet auch nicht für den Bürgerstand, da sowohl unter Heermeisterlicher als Herzoglicher Regierung Edelleute als Prediger angestellt und auch mit andern Aemtern versehen gewesen sind, die der bürgerliche Heisbunger sich izt ausschließend zuzueignen viel Lust und Willen zeigt. — Mit welchem Rechte? das weiß Gott am besten. Ist nicht die Ritterschast, der ganz Kurland eigentlich angehört, unpartheyisch geurtheilt, die Näheste zur Versorgung im Lande? Müste aus ihrem Fortkommen, aus ihren Wohlstand nicht der Regent vor allen Dingen Rük-

⁽k) Man vergebe uns dies komische Beywort um der Prädisektion willen, die wir für dasselbe einmal gefasst haben.

ficht nehmen, wenn er seine Fürstenpflicht erfüllen wollte? Von Gottes Gnaden und durch Wahl der Ritterschaft. Herzog seyn, das ift wahrhaftig keine Kleinigkeit und verdiente im ganzen Ernste Dank und lebhafte Erkenntlichkeit.

Wenn daher der Verfasser den Antrag gemacht hätte, dass die öffentlichen Bedienungen nur eingebohrnen Landeskindern verliehen werden follten: so wäre das ein patriotischer Wunsch gewesen, für den ihm ganz Kurland mit aufrichtigen Dank hätte verpflichtet feyn müssen. Wenn hingegen der Haupt. antrag verlangt: "nur Bürgern foll's er-, laubt feyn, in Kurland das Wort Got-" tes zu predigen, die Tintfässer zu ok-; kupiren und für baares Geld die Klag-" fachen des Adels zu plaidiren, wenn der Veifasser zur Empfehlung seiner ungereimten Proposition eine scheinbare Grossmuth affektirt, und auf Ehrenämter Verzicht thut, die unendlich weit über die Sphäre des armen Mannes erhaben find: so scheint er vergessen zu haben, wie respektabel das Corps der Ritterschaft ist, dem er so muthwillig mitspielt, und rechnet vielleicht zu sehr auf die Nachsicht, mit welcher man bev uns kranke Phantafie behandelt. Krank muss der Veifasser in der That seyn. denn ein an Leib und Seele gefunder Mann kann unmöglich zuversichtlich hoffen, die Menschenliebe und Willfährigkeit des Kurischen Adels könnte so kindisch seyn, die chimärischen Präten. fionen des Verfassers in den Rang rechtskräftiger Beschiüsse zu erheben; da sey Gott für!

IV.

Lasst uns nun zu dem lezten Bedürfnis, das zu Folge dem Vorgeben des Versassers, der Bürger in Kurland zu befriedigen wünscht, eilen, auf dass wir einmal diese traurige Arbeit vollenden.
Der hossentliche Bestz von Erbgütern
schmeichelt allen Leidenschaften des Verfassers so angenehm und reisst ihn zu einem solchen Strom von Beredsamkeit
hin, dass man fast glauben sollte, er habe
bey Versechtung dieses Punkts ein unmittelbares Interesse. Leid thut es uns
aber, dass er seine glühende Begierde
diesmal wieder nicht stillen kann, denn
rechtlicher Weise kann er nie zum Bestz
adlicher Erbgüter gelangen.

Seine Deduktion zum Beweise dieses Anspruchs holt ein wenig zu weit aus,
Er vermeynt nämlich, dass deutsche Bürger schon 1157 in Liestand Besizlichkeiten
gehabt hätten. Von der Unzuverlässigkeit dieser Behauptung hätten ihn die
drey ersten Blätter in Arndts Kronik
schon übersühren können. 1157 war in
Liestand noch kein Deutscher, weder

Bürger noch Edelmann anfäsig; im ganzen zwölften Jahrhundert aber kein einziger deutscher Bürger. Erst 1191 erhielt der erste Dautsche, der Bischof Meinhard, den fünsten Theil vom Schlosse Ykeskola zum Eigenthum, und legte dergestalt den ersten Grundstein zum Liesländischen Staate. Späterhin, nämlich im Jahre 1206, theilten der Bischof und der Orden das den eingebohrnen Liven entrissene Land dergestalt unter sich, dass der Bischof sür sich zwey und der Orden einen Theil behielt, der deutschen Bürger aber hierbey mit keinem Worte gedacht wurde.

Wer waren aber diese deutsche Bürger? Was versteht die Geschichte unter dieser Benenaung? Eine zu unster vorhabenden Materie wichtige Untersuchung.

Unstreitig gehören zuerst zu den deutschen Bürgern die handelnden Kaufleute. Dass diese aber nicht bloss, auf

den Bürgerstand eingeschränkt waren, beweisen die angeführten Namen derselben, unter welchen viele Stiftsfähige Geschlechter sich befinden Ihr Hauptsiz war anfangs in Riga, der einzige haltbare Ort Lieflands, der zugleich der Schiffarth durch seine Lage Vorschub that.

Die zwote Klasse der deutschen Bürger waren die um Sold dienenden Deutsche, die Knechte der Ritter hiessen, und nach und nach ins Land zogen. Es ist bekannt, dass in den Zeiten der Kreuzzüge das Ritterschaftliche Lehns-System gäng und gäbe war. Ein Lehnsbesizzer leiftete seinem Lehnsherrn keine andere Verbindlichkeit, als dass er ihn auf eigene Kosten in seinen Kriegen mit einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl Reisigen zu Hülfe eilte, und diese Lehnspflicht nannte man Rossdienst.

Wenn der Lehnsträger seinen Rossdienst leisten musste, erschien er mit seinem kleinen Heere, das theils aus unter ihm wohnenden Lehnssassen, theils
aus angeworbenen Söldnern bestand. In
Friedensze ten aber wurden die Söldner
wieder verabschiedet.

Diese Leute aber, des unstäten Kriegerlebens gewohnt, zogen von Land zu Land umher und boten ihr Leben seil. Eine tresliche Gelegenheit nun für sie, ihre kriegerischen Talente geltend zu machen, war die Entdekkung von Liefland, wohin die unnüzzen Herumstreicher Deutschlands Stromweise sich hinwandten. Die Lage war reizend, der Weg von Deutschland nach Liesland kurz und bequem, die Hosnung des Gewinstes gab neue Gründe an die Hand, so dass kaum ein Zeitraum von einem halben Jahrhundert nöthig war, das arme

Liefland mit Blut und geldgierigen Deutschen zu überschwemmen.

Einige von diesen verpflichteten fich nur zu einem Kreuzzuge auf ein Jahr; diese nennt die Geschichte mit dem Unterscheidungs Zeichen: Pilger. Andere entschlossen sich ihr Leben der neuen Eroberung zu widmen. Die Leztern waren wiederum, entweder Ritter, das ift: Mitglieder des deutschen Ordens, oder adliche Lehnsassen, das ist: Edelleute, die vom Erzbischof oder vom Orden mit Gütern in Liefland belehnt wurden. oder bürgerliche Lehnsleute, das ift: Bürger, die der Ritter mit kleinen Afteroder Unterlehnen auf seinem Hauptlehne verfah, um sich ihrer bey etwannigen Feldzügen als Söldner zu bedienen.

Selbst die Stadt Riga, da sie schon zu einer merkwürdigen Größe angewachsen und mit Reichthümern angefüllt war, musste zuweilen zur Vertheidigung des

Landes eine Armee von Söldnern ins Feld stellen, die mit den Bischöflichen und Heermeisterlichen Kriegern dem gemein-Schaftlichen Feinde Schlachten lieferten. Anführer diefer Städtischen Söldner wasen immer Ritter. Daher mochte es mit unter manchmal gefchehen feyn, dass Ritter zuweilen die gedungenen Pilger der Stadt felbst mit kleinen Unterlehnen für tapfere Thaten belohnten, woher der sehr uneigentliche Ausdruk in Umlauf kam, die Rigischen Bürger feven mit fo und fo vel Haken belehnt worden, da man doch richtiger hätte Sagen müffen: die Söldner der Rigaer hätten fo viel Haken zu Unterlehen erhalten. Dies ist der wahre unverfälschte Urfprung von dem Rechte deutscher Bürger an Landesbesizlichkeiten in diesen Staaten.

Man könnte freylich einwenden, dass die Stadt Riga in Corpore auch Besizlich-

keiten gehabt habe, und sich auf das 1226 vom Päbstlichen Legaten, Wilhelm, abgefaste Urtheil berufen, welches nicht nur die Stadt Granze berichtiget, fondern auch Riga den dritten Theil von dem noch zu erobernden Kurland zuerkennt. wenn solche die Eroberung desselben vollziehen hilft. Allein der lezte Theil dieses Dekrets ift nie in Erfüllung gegangen, vielmehr hat die Stadt selbst schon 1234 auf dieses Recht feyerlich Verzicht gethan, und obengenannter Wilhelm eignete durch einen andern Ausspruch vom 7ten Februar des 1245sten Jahres einen Theil yon Kurland dem Bischoffe und zwey Theile dem Orden zu, wie folches bey dem deutschen Orden, mit welchem sich der Liefländische schon vereinigt hatte, gesezlich war. Hätte aber auch Riga. ausser ihrem Stadt Territorium, eigenthümliche Besizlichkeiten erworben: so

würde doch daraus nicht folgen, dass Kurische Bürger adliche Güther nach Belieben erhandeln können, weil ein Vorrecht ganzer Kommunitäten nicht immer jedem Mitgliede derselben insbesondere zu statten kommen kann.

Sehr zuversichtlich behauptet der Verfasser ferner, dass der vierte Theil von Kurland bey der Subjekzion in bürgerlichen Besiz sich befunden habe. Vielleicht gehört dies Geschichtchen auch zu den unerweislichen Sagen der Vorwelt. die wie Wintermährchen zum Divertissement müssiger Leute recht artig find. Vielleicht kann der Verfasser aber auch diese Behauptung durch Dokumen. te wahr machen. Uns ift das nicht bekannt: allein das lernen wir aus den öffentlichen Annalen, dass alle merkwürdige Lehns Güter bey der Subjekzion von Edelleuten und Ordens-Verwandten

besessen worden sind. Das Verzeichniss von allen genannten Hösen und Schlössern bey Arndt nennt keinen bürgerlichen Besizzer derselben.

Mögen aber auch Bürger halb Kurland besessen haben, dis ift zu unsrer Unterfuchung gleichgültig. Wir reden nicht von dem, was sie hatten, sondern bloss von dem, was sie rochtlich haben follen. Wir unterfuchen nur die Gründ. lichkeit der Behauptungen des Verfasfers, dass Bürgerlehen bey der Subjekzion eben fo wie die adlichen allodisizirt worden, dass Bürgern das Kaufen und Verkaufen ursprünglich adlicher Lehen durch die Fundamental Gefezze gestattet ist, und dass alle Artikel der Unterwerfungs Verträge, die von Umwandlung der Lehen in Erbgüter reden, auch den Bürgern zu gut gegeben find.

Diese drey Säzze nimmt der Verfasser als ausgemacht an, und sucht sie überdies durch einige angezogene Stellen aus den Fundamental Gesezzen noch mehr zu bekräftigen. Aber uns scheint dennoch, dass selbst die Citaten aus den Unterwerfungs-Verträgen keinesweges das beweisen, was der Versusser ihnen in den Mund legt.

Dass die Unterwerfungs-Pakten keinen Einwohner des Landes von den Verbindlichkeiten und Freyheiten, die sie nehmen und geben, ausschließen, das ift keinem Zweisel unterworfen, und erhellt auch aus der mehrmaligen Erwähnung und Aufzählung aller Stände und Klassen in diesen Dokumenten. Auch haben die Deputirten der Ritterschaft für alle Einwohner dem Könige und dem Reiche Treue geschworen. Dennoch waren keine Deputirte des Bürgerstandes in Wilna gegenwärtig - ja nicht einmal aus Riga, welches die Stelle der Herzoglichen Provision erweist, in welcher

Gotthard sich anheischig macht, die Stadt Riga, wenn es ihr auch beliebte, darein nicht zu willigen, von dem Huldigungs Eide zu entbinden, mit dem sie Gottharden verbunden war. Es war also ihr Wille noch zweiselhast — sollte daraus nicht geschlossen werden können, dass sie an der Subjekzion keinen unmittelbaren Antheil genommen habewären ihre Deputirte in Wilna gegenwärtig gewesen, so durste man ja nur sie befragen, um den Willen der Stadt zu ersehren.

Demohngeachtet, in Abwesenheit aller Städtischen Deputirten, leisteten die Deputirten der Ritterschaft den Eid, den wir seines merkwürdigen Einganges wegen als Beylage abdrukken lassen; sie leisteten ihn im Namen aller Eingebohrnen, die sie sehr merkwürdig unterscheiden. Wir Komthure, Advokaten, Belehnte vom Adel, Bürger, Bürgermeister und

und Rathmanne der Städte &c. Man beobachte doch den Unterschied, dass die
gemeine Ritterschaft Belehnte von Adel,
das heisst, adliche Güterbesizzer genannt
wird, aber dass es nicht heisst Belehnte
vom Bürgerstande, sondern schlechtweg:
Bürger. Wäre es nicht erlaubt hieraus
folgende Konsequenzen zu ziehen?

- a) Man hat den Bürger nicht als Güterbesizzer bey der Subjekzion aufführen können, da er als solcher nicht dem Staat, sondern nur seinem Privatlehns-Herrn verpflichtet war. Daher schwur er unter seinem rechtmäsigen Titel, als Bürger und nicht als Lehnssasse, nicht als selbstständiger Herr von Landesbestizlichkeiten.
- b) Wahrscheinlicher Weise konnten die ritterschaftlichen Deputirten ohne Gefährde irgend eines Widerspruchs, dem Könige im Namen aller Einwohner den Eid der Treue leisten, weil sie es gar

zu gewis wussten, das ihre derzeitigen Bürger, Einwohner, aber nicht Herren des Landes waren, dass sie die Revolutionen wohl leiden, aber nicht mit bewirken konnten, dass sie den Gesezzen zu gehorsamen, aber nicht sie abzusassen, besugt waren.

- c) Diesen Grundsäzzen gemäs find alle Kardinal Gesezze des Staats abgefasst, allein die Ritterschaftlichen Rechte mit ausgezeichneter Achtung behandelt, aller andern Einwohner Gerechtsame aber nach alten Gesezzen und Gewohnheiten gleichfalls konservirt worden.
- d) Da nun nicht erweislich war, dass vor der Subjekzion Bürger adliche Lehnsgüter mit adlichen Vorrechten befessen: so ist auch in allen Unterwerfungs Verträgen mit keinem Worte darauf angespielt, dass die Bürger Herren der Landesbesichichkeiten gewesen wäsen. Ganz dem entgegen werden viel-

mehr in denselben, wo daselbst von Landgütern oder Lehnen die Rede ist, als ihre Besizzer jederzeit der Adel genannt.

Hierüber jeden Beweis aus den Unterwerfungs-Verträgen insbesondere anzuführen, das wäre wohl unnüz angewandte Mühe. Eins für elle last uns
nur jenen Artikel derselben, der von
den Freyheiten aller Einwohner redet,
zeigliedern, um die Wahrheit unserer
Behauptungen einleuchtender darzuthun.
Es ist der dritte Artikel des SubjekzionsPaktums, welcher so lautet:

(1) Wir bestätigen auch alle (m) ihre Gerechtsame (n) Begnadigungen, geistliche

⁽¹⁾ Wir haben allen Fleiss angewandt, diesen Artikel ganz buchfläblich zu übersezzen, woven wir jedoch zum Uebersluss das Original beyfügen wollen.

und weltliche, insbesondere auch die adlichen (o) Privilegien der saamenden Hand,

Omnia etiam eorum jura, beneficia, privilegia, secularia & ecclesiastica, prafertim nobilium, tam simultanea investitura jus, quam & libertatem gratia cum successione Hereditaria ad utrumque sexum, superioritates, praeminentias, dignitates, possessiones, libertates, transactiones & plebiscita immunitates ve consirmaturos esse, denique & jurisdictionem totalem, iuxta leges & consuetudines, moresque antiquos.

- (m) Dasift: Fürsten, Stände und Städte.
- (n) Beneficia durch die allgemeine Bedeutung von Begnadigungen auszudrukken, schien mir dem Zusammenhange angemessen, als hierunter nur den besondern Begrif von Belehnungen zu verstehen.
- (0) Der Kontext erlaubt unsers Erachtens keine andre Lesart, denn wenn das præsertim nobilium nicht aufs simultanea investitura jus &c. gehen sollte, so ist's

der freyen Erbfolge auf beyderley Geschlechter, ferner ihre Hoheiten, Herrlichkeiten, Würden, Besizzungen, Freyheiten, Verträge, Volkssazzungen und Besreyungen, endlich die völlige Gerichtsbarkeit, nach alten Gesezzen, Gewohnheiten und Gebräuchen.

Aus diesem Kardinalgesez der Kurischen Freyheit solgt zusörderst: dass die Rechte der saamenden Hand und der freyen Erbsolge auf beyderley Geschlechter einzig und allein Vorrechte der Ritterschaft sind, dass sie keinem andern Stande zukommen, welches auch mit dem übereinstimmt, was das Privilegium des Adels hierüber umständlich genung sestsezt.

ganz überstüsig, weil diese Rechte ausserdem schon unter den weltlichen Privilegien begriffen waren. Ziegenhorn fehlt bey dieser Stelle aber ein Komma, das die Menschenliebe für einen Druksehler halten muss.

Dass derohalben zweytens die etwaneigen Bürgerlehne durch die Subjekzions-Pakten durchaus nicht alledifizirt find, (wie es dem Herrn Verfasser träumt) dafs eine folche Anordnung gerade wider das Versprechen des Königs wäre, keinen Einwohner an seinen Rechten zu bekränken, dass mittlerweile bürgerliche Besizhichkeiten ihnen erb - und eigenthümlich zuerkannt wären, die Ritterschaft ihr unstreitiges Lehn an diese Unterlehne verlieren müste, und es also vernünftiger Weise nicht präsupponirt werden kann, die Ritzerschaft werde sich felbst zum grösten Schaden ein solches Gesez sankzioniren lassen, da doch sie allein mit Polen wegen der Subjekzion kontrahirt hat.

Im vorliegenden Kardinal Gefez find endlich alle allgemeine und besondere Vorrechte fämmtlicher Einwohner verzeichnet, nach Unterschied von Stand, Geburt und Würden. So gewiss die in demselben angeführte Hoheiten, Herrlichkeiten, adliche Privilegien, totale Jurisdiction. Eigenschaften find, die dem Bürger nicht gebühren, eben so gewifs find dadurch wiederum des Bürgers Freyheiten, Gerechtsame, Verträge, Plebiscita und dergleichen, wider alle Beeinträchtigung gesichert worden. Warum will fonach der Verfasser den Sinn des Gesezzes gewaltsam verdrehen, und fich Vorzüge einbilden, die ihm warlich zu hoch find? Muss er nicht über seine Herausnehmung erröthen, wenn ihm das goldene Sprüchelchen zu Sinn kommt ne sutor ultra crepidam.

Am allerwenigsten aber sollte sich der Verfasser auf den (o) siebenten Ar-

⁽o) Ich wage es hier, dem Verfasser eine andere Zahl unterzuschieben, denn ich kann nicht begreifen, was der

tikel-des adlichen Privilegiums berufen, der in keinerley Betracht dem Herrn Verfasser zu statten kommt.

Wie beginnt denn dieser Artikel?
"Weil es der eigenthümliche Schmuk
", der Könige sey, Jedem zu geben,

" was sein ist, so haben Se, Majestät " uns. wie allen und jeden, in deren Na-

", men wir geschikt sind, die wohlthä-

" tigste Versicherung gegeben. "

Wer waren denn diese Alle und Jede? wer die redenden Personen dieses Dokuments?

Am Eingange desselben heissen sie: Robert Gilfen, Gregorius Frank, Fabian

achte Artikel zur Absicht des Verfasfers beytragen kann. Dieser redet nur
von den in Bürgerkriegen verlohrnen
Dokumenten des Adels, die dem
Herrn Verfasser nichts verschlagen.
Der siebente Artikel redet aber von
der Allodisikazion der Lehns Güter.

Borch, Heinrich und Johann von Medem.

Von wem waren fie abgeschikt?

Das Dokument sagt wieder: ", sie wären
", von einer mit vielen adlichen Siegeln
", aus Liesland koroborirten Vollmacht
", versehen gewesen."

In wessen Namen agirten sie? Im Namen der Ritterschaft des gan-

zen Lieflands.

Was suchten sie?

Bestätigung und Verbesserung der adlichen Rechte und Freyheiten.

Diese simple Katechismus-Fragen hätten den Verfasser bey geringer Aufmerksamkeit überzeugen müssen, dass es seiner Sache durchaus nachtheilig sey, zu ihrem Behusein Gesez anzuwenden, in welchem es weiterhin ausdrükich heist: der ganzen, sowohl unter den Liesländischen Fürsten, als unter unmittelbarer Königlichen Herrschaft besindlichen

Ritterschaft, sey das samende Hand-Recht, wie auch die Freyheit, mit ihren Gütern ohne Konsens der Landes-Herrschaft frey handeln und wandeln zu dürfen, ertheilt worden. Keinem Zweisel ist es unterworfen, dass dies Gesez keinesweges zum Beweise für den Bürgerstand, wohl aber sehr kräftig wider denselben gebraucht werden könne.

Gotthard Kettler, der sich im sechsten Artikel seines sehr eingeschränkten und den Kardinal Gesezzen nicht immer konformen Priv legiums auf eben erwähnten Königlichen Gnadenhrief bezieht, macht eine sonderbare Distinkzion, indem er die Ritterschaft und die, welche mit ihr in gleichem Dienste und Freyheit sizzen, von einander unterscheidet. Nur ein Mittel giebt's diesen ganz neuen Ausdruk, der durch kein vorhergehendes Dokument gerechtsertigt wird, genugthuend zu erklären.

Hauptfächlich kommt es darauf an, ob hiermit nicht eben das gemeynt fey, was schon vor der Subjekzion mit ähnlichen Aushükken gesagt ward, und was noch izt im Ausdruk: Ritter und Landschaft, zu verstehen ist. Ritterschaft bedeutet denjenigen Adel, der wirklich im deutschen Orden rezipirt war. Landschaft aber die adlichen Lehnsfassen, die, ohne Ritter zu seyn, vom Erzbischof, Bischofoder Heermeister mit Lehen ausgestattet waren. Ersterer ward auch der hohe, lezt-rer aber der gemeine Adel genannt, welches kürzer unter der gemeinschaftlichen Benennung: Ritter und Landlchafe, begriffen werden kann.

Man konnte es weder Kettlern, der im Ritterstande grau worden, noch den kürzlich vom Orden ausgeschiedenen Gebietigern und Beamten in Kudend verdenken, wenn sie in einem öffentlichen Lokumente, das ihre vom Herzoge

anerkannte Privilegien enthalten follte, die kleine Eitelkeit bewiesen, den hohen und gemeinen Adel durch den ziemlich bescheidenen Ausdruk: Ritter/chaft und die mit Ihr auf gleichen Dienst und Freyheit fizzen, merklich zu nüangiren. Mit nichten aber können hiermit Adel und Bürger gemeynt seyn, weil Bürger niemals mit dem Adel zu gleichem Dienst und Freyheit gesessen haben. Man zeige doch irgend eine Spur in der Geschichte, die das zu beweisen auf die entfernteste Art dienen kann. Hier wird also wieder eine scheinbare Stüzze der bürgerlichen Hofnungen leider zufammenfallen, und der sechste Artikel des Gotthardschen Privilegiums seine scheinbare Beweiskraft für sie verlieren müffen.

Dem allen ohngeachtet aber ist es nicht zu läugnen, dass die etwannigen Bürgerlehen, als Dependenzen von den adlichen Stammgütern mit solchen zu-

gleich allodifizirt find, aber keinesweges zu Gunsten des Bürgerstandes. Civilbesizzer folsher Güterchens waren und blieben Lehnsleute des Herzogs oder des Adels, je nachdem sie von einem oder dem andern waren belehnt worden, und wenn ihre männliche Erben verloschen. fiel das Gut an feinen Lehnsherrn zurük, der das Erbrecht darauf, laut den Privilegien Sigismund Augusts, besafs, So ist denn durch Länge der Zeit die so groß ausgegebene Menge bürgerlicher Lehne in die Hände ihrer rechtmässigen Erbherren zurük gediehen. Vielleicht find aber auch andere bürgerliche Besizzer vor Ablauf ihres Lehns. rechts durch Geld abgefunden, oder auf andere rechtliche Art von folchen Gü. tern abgekommen.

Denn wahrscheinlich ist es, das nach der Subjekzion, da das kriegerische Feudalsystem ganz durch die neue Regimentssorm zu Grunde gieng, und der

friedliche seegensreiche Akkerpflug das schneidende Ritterschwerdt zus seinem Posten verdrängte, jeder adliche Erbherr bemüht war, seine an Lehnsleute vertheilte Güter zusammen zu ziehen, und durch bessere Oekonomie seine in bürgerlichen Kriegen zerrütteten Finanzen wieder herzustellen. Eine sehr natürliche Folge von den veränderten Grundfäzzen der Ritter war es denn auch, dass die Bürgerlehne je mehr und mehr eingezogen wurden. Wenigstens können nicht gar viel Landesbesizlichkeiten, die izt noch in Bürgerhänden find, ihre bürgerliche Abstammung bis vor der Subjekzion herleiten; denn die wenigen, die mir bekannt find, fchreiben fich alle von spätern Zeiten her und find Herzogliche Verlehnungen.

Wären die Bürger wirklich in die Erb-Herrschaftlichen Vorrechte gesezt worden: so hätten sie doch durchaus ein Dokument haben müssen, das ihnen das Recht ausdrüklich zugesteht, und ein solches Dokument müste mit der Unterwerfung gleiches Alters seyn. Man fordere sie doch auf, dergleichen Schriften vorzuzeigen. Damit die Landschaft nicht von Spielgesechten in der Lust unnüz und zweklos beunruhigt werde.

Kann man's wohl denken, dass die Bürger drittehalb hundert Jahre sich ruhig vom Erbbesiz adlicher Güter werden ausschließen lassen? und — schweigen das pflegt ja doch der Herren ihr Fehler nicht zu seyn. In allen den vom Verfasser angezogenen Stellen aber, sowohl der Gesezze als der frommen Desiderien der Bürgerschaft, wird mit keiner Silbe an Erbgüterbesiz gedacht. Könnte das auch seyn? konnte das von Gesezverständigen Männern vermuthet werden? Wie stimmt das mit der Grund Versassung des Staats zusammen, die an und vor sich den bürgerlichen Besiz adlicher

Erbgüter unmöglich macht, wenn sie unverlezt erhalten werden soll.

Bekannt genug ist der von vielen Königen bestätigte Vorzug der Kurischen Ritterschaft, dass nur eingebohrne Edel. leute die Landes-Offizia verwalten und Erbgüter im Lande besizzen dürfen. Die edelsten Familien, die nicht in der Adels-Matrikel von Kurland aufgenommen find, können sich unter keinerley Betracht daselbst anfässig machen, und selbst die Liefländische Ritterschaft. die nach der Subjekzion sich im Königlichen Antheil niedergelassen, ist laut verschiedenen öffentlichen Gesezzen von diesem Vorrechte ausgeschlossen. Daher und wegen der notorischen Aechtheit des kurischen Adels haben es die vornehmften und vermögendsten Männer benachbarter Staaten für keine Schande gehalten, fich bey Ritter- und Landschaft um einen Plaz auf der Kurifchen Ritter-

bank

bank zu bewerben, und selbst das izt regierende Fürstliche Haus in Kurland fand Ehre darinn, den Kurischen Edelleuten beygesellt zu werden. Wenn nun aber das Possessions Recht von Erbgütern jedem Bürger wie dem Edelmanne in Kurland gebührt, so ist dies Indigenatsrecht, worauf wir und unfere Vorfahren mit so vielem Rechte stolz waren, eine alberne Kinderey; - fo kann jeder Herumschweiser, der aus dieser oder jener Urfache aus feinem Vaterlande verschwindet, und bey einer so großmüthigen Nazion, als die Kurländer find, ergiebige Erwerbmittel findet, fich Reichthümer zu verschaffen, hier Erb. güter kaufan, _ ein Recht, das doch . dem ersten Reichsfürsten versagt ift. Ist's möglich, dass man so was im Ernste behaupten kann; zum kurzweiligen Spass aber wäre doch die Sache von zu wiehtigen Belang.

Wenn ferner Bürger adliche Erbgüter besizzen follen, so entsteht die Frage: ob sie auf den Kirchspiels-Konvokazionen mit den adlichen Einsaassen gleiches Stimmrecht exerziren. oder insbesondere zu den Bürger Kommunitäten gezählt werden sollen? Den erften Fall kann man gar nicht annehmen, weil fouft Bürger und Edelmann ganz gleiche Vorrechte im Lande haben müßten, welches den Fundamentalgesezzen gerade (p) entgegen steht. Im zweeten Fall aber würde das fehr nöthige Gleichgewicht zwischen Happt und Gliedern plözlich unterbrochen werden. würde dazu erfordert werden, um ganze Kirchspiele auszukaufen? Würde nicht ein Fürst, der den Adel zu unterdrükken Lust hätte, Bürgern die ansehnlich-

⁽p) Wir beziehen uns hier auf die Beantwortung des ersten Hauptantrages.

sten Summen vorschießen, um dies oder jenes Kirchspiel verstummen zu machen? Der Güter Preis könnte wohl dadurch gewinnen, allein die Freyheiten aller Einwohner wären als dann der gefährlichen Willkühr einer ungezähmten Herrschsucht Pres gegeben.

Auch müsste dann entschieden werden, ob die von Bürgern erkausten adlichen Güter die öffentlichen Abgaben und Willigungen der Landschaft mit abtragen müssten, oder nicht? müssten sie's: so würde ja von Ritter und Landschaft das Vermögen des Bürgers willkührlich taxirt, und das wäre wider das bey uns etablirte Gesez der Freyheit, dass ohne seine Einwilligung über Niemandes Vermögen disponirt werden kann, wenn er's nicht durch Verbrechen verwirkt hat. Müssen sie en nicht: so hat die Landschaft durch den Abgang von vielen Erbgütern eine entsezliche Beschwer-

de, die durch nichts vergütet werden kann. Auf folche Art also wäre diese Neuerung eine Bekränkung der adlichen Vorrechte und Freyheiten, die mit dem Leben so vieler ihrer redlichen Vorfah. ren erkämpft find, und nur erst nach ihrer völligen Ausrottung mit frevelhafter Hand angetastet werden dürfen.

So viel haben wir für nöthig erachtet, um zu beweisen, dass die Fundamental Gefezze den bürgerlichen Hauptanträgen nicht das Wort reden, dass sie vielmehr die Rechtmässigkeit der darin enthaltenen Forderungen völlig bestreiten. Dass wir nichts über des Verfassers Beweise aus neueren Dokumenten zu fagen haben, ist wohl fehr natürlich ; denn einmal war unsere Absicht nur. zu beweisen, dass die Bürgeranträge wider die Fundamental Gefezze find, und hernach, fo kann das dem Civil Stande nichts frommen, wenn neuere einseitige

Anordnungen für sie das Wort führeten, so bald die unbestreitbaren ewiggeltenden Fundamental Gesezze der Erfüllung ihrer Anträge förmlich widersprechen.

Der Verfasser hat demnach sehr übel gethan, mit einer so entscheidenden Zuversicht die Bürgeranträge für gesez- und rechtmässig auszugeben, und im Vertrauen auf der vermeynten Gerechtigkeit seiner Sache, mit bittern Ausfällen und Anzüglichkeiten um fich zu werfen, die ihn als Supplikanten gewiss nicht empfehlen können. Insbefondere aber hätte er den hochmüthigen Ton, mit dem er von den Verdiensten seiner bürgerlichen Vorfahren spricht, unterdrükken follen; denn zwischen dem jezzigen Bürgerstande, und den Männern, die um baare Bezahlung vor der Subjekzion als Knechte der Ritter gefochten, ist noch ein himmelweiter Unterschied. Jene hatten doch das Verdienst an der Ero-

berung von Liefland Hand gelegt zu haben, wenn gleich ihre Arbeit dabey um gedungenen Lohn geschah; allein der izzige Bürgerstand besteht größtentheils aus Fremdlingen; der unsprünglich Kurischen Bürgerfamilien sind heuer schon sehr wenige; - von diesen Wenigen aber gehört vielleicht gar keiner zu der izzigen Revolution, die niemals fo allgemein gewesen, als man sie vorzuspiegeln für gut findet; ja die Bevollmächtigten der Künstler und Handwerker sind von der fogenannten Union schon abge-Demohngeachtet nennen sich die Herren Revolutionsmacher: fämmt. liche Städte und vereinigte Glieder des Bürgerstandes. Diese Unterschrift hat auch ihr Karakteristisches. Wenn noch der Bürgerstand auf irgend eine Art an den Staats Geschäften Kurlands Theil nehmen follte: fo wären's nur die Städte, die den Vortrag machen dürften. Was ftellen aber denn die vereinigten Glieder des Bürgerstandes vor? Gehören die nicht zu den Städten? Sind es etwa die Advokaten, die Priester, die Amtleute, Müller. Domestiken &c. die in Diensten des Landedelmanns stehen und doch aufgefordert find, der allgemeinen Konföderazion beyzutreten? Thatfache ist's, die jederzeit mit Beweisen erhärtet werden kann, dass durch allerband Emissarien und geist und weltliche Anstister die bürgerlichen Land Einwohner, die aus Barmherzigkeit des Adels Dach und Fach finden, ihr Leben zu fristen, aufgefordert worden find, die Unions-Akte der Bürger zu unterschreiben. Und doch nehmen die Herren es hoch übel, wenn ein gerader, biederer Mann ihnen von Zusammenrottung und Anzettelungen was ins Gesicht fagt? beschweren sich mit herzbrechenden Deklamazionen über Männer, die ihre heimliche Konfpira-

tion mit Nachsicht behandeln, und indirekte durch eine weise Maasregel fie zur Vernunft zurük bringen wollen? O ihr glattzüngigen Urheber dieses Aufruhrs, ihr werdet gewils von jedem redlichen Patrioten vor das Gericht Gottes belangt und angeklagt werden, wegen aller der schreklichen Folgen, die aus folchen widerrechtlichen Schritten zu erwarten stehen. Seht, meine Mitbrüder! eine finstre, forgenvolle Zukunst öfnet fich für uns, - das wehrlose Kurland im Schlammer zu überraschen und seine fruchtbaren Auen in jammervolle Einöden zu verwandeln? Wer weis, wie viel Aufträge ihre Korrespondenten in fremden Landen schon erhalten haben, fie mit allen Nothwendigkeiten zur handfesten Begründung ihrer sogenannten Gerechtsame zu verforgen? Wenn sie undelikat genung find, in ihren Libellen und Streitschriften von Faust - und

Kolben Rechten bedenkliche Worte fallen zu lassen: so kann man ja von ihnen sich auch das Aeusterste versprechen, kann es gar nicht auffallend seyn,
wenn ihnen die Lust anwandelt sich eine
neue Regimentsform zu schmieden und
sie mit Ritterschaftlichen Blute zu unterschreiben. Ihre erste freundschaftliche
Schritte sind wenigstens schon so unfriedsertig, dass man eher ein lauthallendes Kriegsgeschrey, als die überredende sanste Stimme eines Vertheidigers der Wahrheit von so unruhigen
Geistern erwarten dars.



BEYLAGE

zu der

Replik auf die Kurischen Bürgeranträge.

EYD

der Stände' in Liefland, König SIGIS-MUNDO AUGUSTO zu Wilna durck Ihre Abgesandten geleistet.

Wir Compthur, Advokaten, Belehnte vom Adel, Bürger, Bürgermeister und Rathsmanne der Städte, geloben und schwören für uns, und von wegen derer, so uns abgesandt, dass wir von izund an und hinfürder treu und gewehr, unterthänig und gehorsahmb seyn wollen dem großmächtigsten Fürsten und

Herrn, Herrn SIGISMUNDO AUGUL STO, von Gottes Gnaden Könige in Polen und Gross Fürsten in Litthauen. in Reuffen, Preuffen, Masuren, Zamayten und Liefland Herrn und Erben, und feinen nachfolgenden Königen und der Krone Polen, 'den Grofs-Fürsten und Gross Herzogthumb Litthauen; wollen auch Sr. Königlichen Majestät, Königreich und Fürstenthümern beystehen, fowohl auch allen feinen Successoribus und Nachkommen, wider alle Feinde, wollen auch mit denselbigen, keine Handlung, keine Verbindnifs, Anstand oder Vertrag machen oder aufrichten, ohne Sr. Königl. Mejestät Consens und Bewilligung: fondern wollen uns in allen Dingen als getreue und gehorfahme Unterthanen zu jeder Zeit und Stelle und verhalten. Heimliche erzeigen Rathschläge und alle andere uns vertrauete Befehle wollen wir der Königlichen

92 Replik auf die Hauptanträge

Majestät zu Nachtheil nicht offenbahren, fondern getreulich ausrichten. Wollen auch alle böse Practiquen und Fürnehmen wider den König, wo wir dieselbigen im Geringsten spüren oder vermerken werden, vorkommen, verhüten, und nach unserm Vermögen mit höchstem treuen Fleisse abwenden und verhindern. Als wahr uns Gott helse und das Bekenntniss der Wahrheit des heiligen Evangelii, so wahr auch das Creutze, Marter und Todt unsers Herrn Jesu Christi.

